

Statuten

I. Name/Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Ameisenverein Bern besteht mit Sitz in Bern ein Verein nach Art. 66 ff ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein hat den Zweck, im Kanton Bern lebende bedürftige natürliche Personen mit neuen Haushaltstextilien oder Kleidern zu unterstützen.

III. Mitglieder und Struktur des Vereins

Art. 3

Mitglieder sind die Sammler/innen des Ameisenvereins. Die Aufnahme in den Verein erfolgt gestützt durch den Beschluss des Vorstandes.

Jede/r Sammler/in betreut eine Gruppe von Ameisen, die sie von der Vorgängerin übernommen oder selbst aufgebaut hat. Der/die Sammler/in nimmt die Spenden seiner/ihrer Ameisen entgegen und hält den Kontakt zu den ihm/ihr zugeteilten Gemeinden und Institutionen im Kanton Bern aufrecht.

Art. 4

Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist durch Mitteilung an den Vorstand möglich.

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Sammler/innen zusammen, welche an der Mitgliederversammlung tatsächlich teilnehmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Form einer Urabstimmung durch Zirkulationsbeschluss gefasst werden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder, sofern ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt, mindestens einmal jährlich. Die Einladung hat mindestens dreissig Tage vor der Versammlung zu erfolgen, und zwar unter der Angabe der Traktanden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mit elektronischer Post. Anträge sind zehn Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form einzureichen,

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben:

1. Genehmigung und Abänderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Entgegennahme des Jahresberichts;
5. Genehmigung von Jahresrechnung und Budget;
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
7. Déchargeerteilung an den Vorstand;
8. Beschlussfassung zu Anträgen;
9. Ausschluss von Mitgliedern;
10. Abberufung von Organen aus wichtigen Gründen (Art. 65 Abs. 3 ZGB)
11. Auflösung des Vereins.

Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Präsidentin/der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die zur Vertretung des Vereins Berechtigten und die Art ihrer Zeichnung.

Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand fallen alle vom Gesetz oder den Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben zu (Leitung des Vereins, Vertretung nach aussen, Verwaltung des Vermögens, Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung etc.).

Der Vorstand entscheidet insbesondere über die konforme Umsetzung des Zweckes gemäss Art. 2 hiavor. Ausnahmsweise kann er den Zweck ausweiten, wenn ein wichtiger Grund dazu besteht oder ein Notfall vorliegt.

Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Die Revisionsstelle

Art. 9

Die Hauptversammlung wählt die Revisionsstelle, welche verpflichtet ist, die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Revisionsstelle, bzw. deren Mitglieder, brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

V. Finanzen

Art. 10

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Spenden, Schenkungen, Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen sowie dem Vermögensertrag.

Ein allfälliger Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung eingeführt und festgesetzt (vgl. Art. 7 Abs. 4 Ziff. 6 hiavor).

VI. Datenschutz

Art. 11

Die Namen der Spender/innen werden im Vereinsheft und auf der Homepage aufgeführt. Das gleiche gilt für die unterstützten Gemeinden und Institutionen. Alle anderen Angaben über die Spenderinnen und Spender sowie über die Spendenempfänger, werden vertraulich behandelt und nicht herausgegeben. Grosse Spender wie Firmen, Institutionen oder Stiftungen, werden mit ihrem Einverständnis oder auf ihr Verlangen hin auf der Sponsorensseite der Homepage oder im Vereinsheft des Ameisenvereins aufgeführt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 12

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Abänderungen der Statuten bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Auflösung

Art. 13

Eine Fusion des Vereins kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist gültig, sofern die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen. Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung des

Vereins wird Beschluss gefasst über die Verwendung des Vereinsvermögens und Materials. Im Falle einer Auflösung müssen Gewinn und Kapital zwingend einer anderen, wegen öffentlichen, gemeinnützigen oder Kulturzweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.

Die vorliegenden Statuten sind mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. November 2001 in Kraft getreten und an der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2024 revidiert worden.

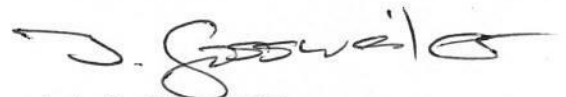
Bern, 19. Juni 2024

Die Präsidentin:



Bettina Legler

Die Vizepräsidentin:



Jsabelle Gossweiler